

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1990

Geschäftszahl

90/14/0080

Rechtssatz

AusfzF, unter welchen Voraussetzungen Bürgschaften für Gesellschaften, an denen nahe Angehörige beteiligt sind, zum Betriebsvermögen (hier: einer OHG) gehören und Belastungen durch die Inanspruchnahme aus den Bürgschaften betriebliche Aufwendungen (Betriebsausgaben) darstellen (drohende Inanspruchnahme zur Bildung von Rückstellungen berechtigt) (hier: der betriebliche Zusammenhang wurde mit dem günstigen Mietzinsangebot des Schuldners begründet, für den gebürgt wurde; Hinweis E 21.2.1973, 148/72, VwSlg 4504 F/1973, ÖStZB 1973, 204, E 20.9.1988, 87/14/0168, ÖStZB 1989, 34).